

1. Preisgelder, die ein (Berufs-)Reiter im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einem Turnier erhält, sind kein Entgelt für eine Leistung des Reiters.
2. Die Gewährung unentgeltlicher sonstiger Leistungen aus unternehmerischen Gründen ist nicht umsatzsteuerbar.
3. Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme von Pferden an Turnieren stehen bei einem Unternehmer, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt, in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Pferde tatsächlich für den Verkauf bestimmt sind oder die Teilnahme an Turnieren objektiv ein Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Unternehmens ist.
4. Die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) ist nur auf solche entgeltliche Leistungen anzuwenden, die auch bei unentgeltlicher Erbringung steuerbar wären.

Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 10.06.2020 (Aktenzeichen XI R 25/18) entschieden.

Sachverhalt

Der Sachverhalt in dem vom BFH entschiedenen Fall stellte sich wie folgt dar. Der Kläger ist Berufsreiter und betreibt einen Turnier- und Ausbildungsstall für Pferde. Er nahm mit den bei ihm untergebrachten Pferden im In- und Ausland an Reitturnieren teil, wobei er bei erfolgreicher Turnierteilnahme Preisgelder erhielt. Die Pferde standen teilweise in seinem (Mit-)Eigentum (eigene Pferde), teilweise in fremden Eigentum (fremde Pferde).

Für die fremden Pferde schloss der Kläger Überlassungsvereinbarungen für Unterstellung, Pflege und Turniervorbereitung der Pferde mit den jeweiligen Eigentümern ab. Der Eigentümer der Pferde verzichtete auf jegliches Weisungsrecht für Training und Einsatz des Pferdes, und er übernahm die Kosten für den Unterhalt, den Hufschmied, den Tierarzt und den Turniereinsatz. Im Gegenzug erhielt der Eigentümer aus den Teilnahmen an den Turnierveranstaltungen die Hälfte der gewonnenen Preisgelder. Daneben schloss der Kläger mit den Eigentümern fremder Pferde gesonderte Pferdeeinstellungs- und Versorgungsverträge gegen ein monatlich zu zahlendes Entgelt ab. Zur professionellen Unterstellung und Pflege der Pferde gehörten die Fütterung, das tägliche Bewegen und die Betreuung durch Tierarzt und Hufschmied. Soweit die fremden Pferde weiter ausgebildet und vom Kläger auf diversen in- und ausländischen Turnieren geritten wurden, übernahm der Kläger die Logistik (Formalitäten, Nenngelder, Transport der Pferde, Abrechnung mit den Turnierveranstaltern etc.).

Bezüglich des Pferdes A sind der Kläger und X je zur Hälfte Eigentümer. Sie hatten vereinbart, dass ein Preisgeld jeweils zu 50 % und dass bei einem Verkauf des Pferdes 50 % des Kaufpreises (abzüglich eines Betrages x) an X zu zahlen sind. Der Kläger übernahm die Verpflichtung, das Pferd zu trainieren und bei Turnieren zu reiten. X sollte die Hälfte der Unterhaltskosten des Pferdes tragen. Der Kläger stellte der Familie X für das Einstellen des Pferdes A monatlich Kosten einschließlich Umsatzsteuer in Rechnung. Der Kläger war auch Miteigentümer der Pferde B und C.

Finanzamt und Finanzgericht

Der Kläger war der Ansicht, dass die im Ausland erzielten Preisgelder keine im Inland steuerbaren Umsätze darstellen. Die im Inland erzielten Preisgelder unterfielen seiner Meinung nach dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Hingegen behandelte das Finanzamt alle Preisgelder für die fremden und eigenen Pferde des Klägers als Entgelte im Inland und unterwarf sie dem Regelsteuersatz von 19 %. Soweit der Kläger Miteigentümer der Pferde A, B, C ist, ging das Finanzamt davon aus, dass er mit den jeweilig anderen Miteigentümern eine GbR bilde. Zunächst vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass der Betrieb des Klägers mit der Betreuung des Pferdes A gegenüber der GbR eine sonstige Leistung erbringe, die hinsichtlich des auf den Kläger entfallenden hälftigen Kostenteil eine umsatzsteuerbare und steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe darstelle. Später änderte das Finanzamt seine Meinung. Es vertrat dann die Ansicht, der Kläger habe bezüglich der in seinem Miteigentum stehenden Pferde A, B, C eine einheitliche umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Leistung an die jeweilige GbR erbracht, auf welche die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG anzuwenden sei. Die Mindestbemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sei nach den bei der Ausführung der Leistung entstandenen Kosten zu ermitteln (Ausgaben für die Pferdepension und sonstige Kosten für Tierarzt, Hufschmied usw., die nicht mit dem Preis für Pension und Beritt abgegolten seien).

Das Finanzgericht war der Ansicht, dass die vom Kläger bei Turnieren im In- und Ausland errittenen Preisgelder kein Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung seien. Im Hinblick auf die im Miteigentum des Klägers stehenden Pferde A, B, C liege weder eine umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe des Klägers vor, noch habe der Kläger eine entgeltliche Leistung an eine GbR oder eine Bruchteilsgemeinschaft erbracht, auf die die Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden sei.

Bundesfinanzhof

Der BFH bestätigt, dass die erhaltenen Preisgelder kein Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung des Klägers sind. Das gilt sowohl für die Preisgelder, die der Kläger unmittelbar vom Veranstalter erhalten hat als auch für die Preisgelder, die er mittelbar vom Eigentümer des fremden Pferdes erhalten hat. Die Preisgelder sind nämlich kein Entgelt für eine steuerbare Leistung. Der Veranstalter des Rennens zahlt das Preisgeld dem Eigentümer (oder Reiter) nicht für die Überlassung des Pferdes, sondern für die Erzielung einer bestimmten erfolgreichen Platzierung. Der Erhalt des Preisgeldes hängt damit von der Erzielung einer besonderen Leistung ab und unterliegt gewissen Unwägbarkeiten, was einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Überlassung des Pferdes und dem Erhalt des Preisgeldes ausschließt. Etwas anderes gilt nur für Antrittsgelder, welche im Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch stehen (Antrittsgeld für Teilnahme des Pferdes).

Bezüglich der in seinem Miteigentum stehenden Pferde A, B, C hat der Kläger durch die nur anteilig an die Miteigentümer (weiter-)berechneten Vorgänge (Kosten, Aufwand) keine umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe an die Miteigentümer erbracht, weil die Miteigentümer auf die Rechnungen gezahlt haben. Eine gedachte unentgeltliche Leistung scheidet zudem aus, weil sie nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens des Klägers liegen oder für den privaten Bedarf seines Personals, erbracht worden sind. Die Teilnahme des Klägers mit den in seinem Miteigentum stehenden Pferden an den Turnieren und die dazu erforderliche Vorbereitung erfolgte zu unternehmerischen Zwecken. Bei einem Turnier- und Ausbildungsstall ist Ziel jeder Turnierteilnahme, den Ruf des Berufsreiters und seines Unternehmens zu mehren. Laut BFH kommt es dabei weder darauf an, ob zwischen dem Kläger und den Miteigentümern der Pferde A, B, C eine GbR oder eine Bruchteilsgemeinschaft besteht, noch ob eine einheitliche Leistung vorliegt.

Der Kläger hat auch keine entgeltliche Leistung erbracht, auf welche die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden sei, weil die Leistung nicht für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens des Klägers liegen oder für den privaten Bedarf seines Personals, erbracht worden sind.

Dies hat zur Folge, dass dem Kläger der von ihm geltend gemachte Vorsteuerabzug in voller Höhe zusteht.

Die Entscheidung des BFH ist abzurufen unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010199/>

Der BFH begründet sein Urteil im Wesentlichen mit Verweis auf das Urteil „Baštová“ des EuGH vom 10.11.2016 – C-432/15.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns [hier](#) Ihr Anliegen oder rufen Sie uns an +49 69 971 231-0.